Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 367: Hiltrup - Tennisanlage Hünenburg / Meesenstiege

Textliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1. Die mit einem Pflanzgebot belegten privaten Grünflächen sind mit standortgerechten heimischen Flurgehölzen (z. B. Hainbuche, Haselnuss, Holunder, Heckenrose, Schneeball) zu bepflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

   Entlang der Straße Hünenburg ist die Pflanzgebotsfläche als bepflanzter Wall auszubilden.

2. Auf den Stellplatzflächen ist je 4 Stellplätze ein großkroniger, heimischer Laubbaum (z. B. Stieleiche, Ahorn, Linde) zu pflanzen (§ 9 (1) 25 a BauGB).

   Die Bäume sind durch eine Pflanzscheibe oder bepflanzte Fläche von ca. 2,5 m x 2,5 m zu schützen.

3. Wege, Terrassen und ähnliche Flächen sind aus wassergebundener Decke, Kies, Rasengittersteinen oder Steinpflaster mit mindestens 2 cm breiten Fugen auszuführen (§ 9 (1) 16 in Verbindung mit § 9 (1) 20 BauGB).

   Die Flächen sollen nicht über die städtische Kanalisation entwässert werden.

Textliche Festsetzungen gemäß § 81 BauONW

1. Die als private Grünflächen festgesetzten und von den Sport- und Freizeitnutzungen freizuhaltenden Flächen sind gärtnerisch (Rasenflächen, Bäume und Sträucher) zu gestalten.

2. Entlang öffentlicher Verkehrsflächen sind Einfriedigungen nur als grüne Maschendrahtzäune bis 2,20 m Höhe in Verbindung mit dicht- und hochwachsender Bepflanzung zulässig.

3. Werbeanlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus eingesehen werden können, sind unzulässig.

Hinweise

Die Wasserschutzgebietsverordnung „Münster-Geist“ vom 18.06.1990 ist zu beachten,

Hierbei sind insbesondere folgende Punkte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen:

1. Beim Bau der Tennisplatzflächen dürfen keine auswasch- oder auslaugbaren grundwassergefährdenden Materialien verwendet werden. Der Nachweis der Unbedenklichkeit des Materials ist zu erbringen.
2. Die Befestigung der Stellplatzflächen und Zufahrten ist wasserundurchlässig herzustellen, durch Aufkantungen von den unbefestigten Flächen abzugrenzen und über die städtische Kanalisation zu entwässern.
3. Alle übrigen, anfallenden Oberflächewässer sind auf eigenem Grundstück zu versickern.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:

Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen

Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:

„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."

Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.

Münster, den 12. November 2010

Der Oberbürgermeister
Markus Lewe